

NGOING

POST BEIJING

NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Kriens, 28. Mai 2020

Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Die NGO-Koordination nimmt gerne zu den Vorschlägen dieser wichtigen Vernehmlassung Stellung.

Grundsätzliches

Die NGO-Koordination begrüsst es, dass der Bundesrat mit dem Reformmodell die schwierige Situation von Frauen im Rentenalter anerkennt und Massnahmen ergreifen will, um das System der 2. Säule zu modernisieren. Dies ist sozial- und gleichstellungspolitisch dringend notwendig.

Bereits im Zusammenhang mit der Vorlage AHV 21 hat die NGO-Koordination gefordert, dass insbesondere das Problem des Koordinationsabzugs angegangen wird, der Frauen mit tiefen Löhnen und Teilzeitstellen schwer benachteiligt. Es besteht eine ungleiche, diskriminierende Ausgangslage der Frauen zum Aufbau der Altersvorsorge. Die immer noch anhaltende Lohndiskriminierung und die Benachteiligungen bei der beruflichen Laufbahn aufgrund zwischen Männern und Frauen ungleich verteilter Familienpflichten, die Nichtanerkennung unbezahlter Care-Arbeit sowie der Koordinationsabzug führen dazu, dass Frauen vor allem in der zweiten Säule mit weit tieferen Renten rechnen müssen als Männer. Weil die Existenzsicherung an die Erwerbsarbeit gekoppelt ist, führt die Benachteiligung im Erwerbsleben (sei sie bedingt durch Ausbildung auf tiefem Niveau, schlecht bezahlte Arbeit in Niedriglohnberufen, Erwerbsunterbrüche, Teilzeitarbeit oder Lohndiskriminierung) zu einer Schlechterstellung im Rentenalter und setzen sich Prekarität und Armut im Alter fort. Fast die Hälfte der Frauen erhält heute keine Rente aus der beruflichen Vorsorge, und die Frauenrenten der 2. Säule liegen im Durchschnitt 63 % tiefer als diejenigen der Männer. Aus Sicht der Frauen ist es deshalb zentral, tiefe Löhne in der Pensionskasse besser zu versichern. Um den Gender Pension Gap – den Unterschied zwischen den Renten von Männern und Frauen – massgeblich zu verkleinern, reichen die Massnahmen in der 2. Säule allein jedoch nicht aus. Hierzu bräuchte es Lohngleichheit, bessere Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf während des Erwerbslebens, eine egalitäre Verteilung

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * Schönaustrasse 15 * 8620 Wetzikon * info@postbeijing.ch
www.postbeijing.ch

Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen:

alliance F, avanti donne, Bund schweiz, jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Dachverband Regenbogenfamilien, DAO Dachverband der Frauenhäuser Schweiz, Demokratische Juristinnen Schweiz DJJS, cfd Die feministische Friedensorganisation, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration FIZ, FemWiss, Frauen für den Frieden, FRI – Institut für feministische Rechtswissenschaft und Gender Law, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, IG Frau und Museum, Juristinnen Schweiz, #NetzCourage, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz, Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz, Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz, Verband für Frauenrechte adf-svf, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen* Schweiz, TERRE DES FEMMES Schweiz, Transgender Network Switzerland, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

der unbezahlten Care-Arbeit zwischen Männern und Frauen und die Berücksichtigung von Care-Arbeit bei der Rentenberechnung. Diese unbezahlte Care-Arbeit in der Form von Betreuungs-, Sorge- und Pflegearbeit für Kinder sowie für pflege- und betreuungsbedürftige Erwachsene verschiedener Generationen leistet einen wichtigen und unverzichtbaren gesellschaftlichen Beitrag. Diese Arbeit muss anerkannt, fair verteilt und derart ausgestaltet werden, dass keine Diskriminierung bei der Altersvorsorge entsteht.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Rentenzuschlag

Die vorgeschlagene Finanzierung im Umlageverfahren bewirkt, dass sich Personen mit Einkommen ab etwa Fr. 100'000.-- in der Grössenordnung von rund einem Drittel an den Kosten dieser Rentenverbesserungen beteiligen. Das ist systemfremd. Durch den Rentenzuschlag erhalten aber Personen mit tiefen Altersguthaben – also zurzeit insbesondere Frauen, deren Erwerbsleben durch Teilzeitanstellungen und Erwerbsunterbrüche geprägt sind – umgehend höhere Renten als heute, obwohl der Umwandlungssatz gesenkt wird.

Die NGO-Koordination begrüsst diesen neuen Ausgleichmechanismus in der 2. Säule auch zwischen den Geschlechtern aufgrund der aktuellen Lage explizit, da dadurch Frauen mit tiefen Erwerbseinkommen profitieren.

Anspruchsvoraussetzungen des Rentenzuschlags

Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben unter anderem nur Personen, die während mindestens 15 Jahren im BVG versichert waren. Diese Voraussetzung diskriminiert Frauen beim Zugang zum Rentenzuschlag, weil sie Erziehungs- und Betreuungszeiten nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Voraussetzung, wonach die anspruchsberechtigte Person unmittelbar vor dem Bezug des Zuschlags während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert gewesen sein muss.

Die NGO-Koordination fordert, Erziehungs- und Betreuungszeiten bei der Berechnung der Mindestdauer analog zur geltenden Regelung in der AHV zu berücksichtigen.

Der Vernehmlassungsvorschlag sieht vor, dass der Anspruch auf den Rentenzuschlag nur für die Altersrenten, nicht aber die Hinterlassenenrenten gilt.

Die NGO-Koordination fordert, dass der Rentenzuschlag auch auf Hinterlassenenrenten für Witwen/Witwer gewährt wird, sofern Erziehungs- bzw. Betreuungszeiten nachgewiesen werden.

Halbierung des Koordinationsabzugs

Der Koordinationsabzug in der 2. Säule trägt massgeblich zur schlechteren Abdeckung der Frauen durch die Pensionskassen bei. Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzugs wird der Versicherungsschutz von Personen mit tieferen Einkommen und von Teilzeitangestellten in der 2. Säule ausgeweitet. Langfristig werden dadurch die Pensionskassenrenten von Teilzeitbeschäftigten erhöht. Aus Sicht der NGO-Koordination genügt dies aber nicht, sondern muss der Koordinationsabzug vollständig abgeschafft und müssen bei mehreren Stellen alle Einkommen zusammengezählt werden.

Die NGO-Koordination begrüsst die Reduktion des Koordinationsabzugs als eine langjährigen Forderung der Frauen. Allerdings erachtet sie die Halbierung als zu wenig weitgehend und fordert die vollständige Abschaffung.

Die NGO-Koordination erachtet es als unerlässlich, dass mehrere Teilpensen kumuliert werden und das Total in der 2. Säule versichert wird. Der versicherte Verdienst muss gestützt auf die Summe der Teilverdienste bestimmt werden. Damit wird insbesondere die Benachteiligung der Frauen mit mehreren Teilzeitstellen (mit in der Regel tiefen Einkommen) beseitigt.

Eine weitere Hürde für die ausreichende Altersabsicherung der tieferen Einkommen von vielen Frauen stellt die BVG-Eintrittsschwelle dar. Diese soll gemäss Vernehmlassungsvorschlag weiterhin Fr. 21'330.-- betragen. Da die Mindestrente der AHV heute bei weitem kein existenzsicherndes Einkommen mehr ermöglicht, ist die Begründung im Erläuterungsbericht, wonach die BVG-Eintrittsschwelle verhindere, dass Personen, die schon in der 1. Säule ausreichend versichert seien, in die obligatorische 2. Säule aufgenommen würden, zu hinterfragen.

Deshalb fordert die NGO-Koordination den Bundesrat auf, mindestens eine Reduktion der Eintrittsschwelle vertieft zu prüfen und in seinen Erläuterungen zur Gesetzesvorlage die Vor- und Nachteile einer Reduktion im Detail darzulegen.

Anpassung Altersgutschriften

Die Lohnbeiträge für die 2. Säule sollen geändert werden und neu ab 45 Jahren nicht mehr steigen. Die Anzahl älterer Frauen, die gerne mehr arbeiten würden, ist seit 2010 kontinuierlich gestiegen. Die

sogenannte Arbeitsmangelquote, in der sowohl arbeitslose als auch unterbeschäftigte Frauen zwischen 55 und 64 Jahren berücksichtigt werden, betrug 2018 gefährliche 15,7 % und ist damit mehr als doppelt so hoch wie die Arbeitsmangelquote gleichaltriger Männer (7,7 %). Angesichts der grossen Schwierigkeit für ältere Frauen, genügend erwerbstätig sein zu können, begrüsst die NGO-Koordination die altersmässige Glättung der Lohnbeiträge ins BVG. Es ist zu hoffen, dass dadurch zumindest dem Kostenargument als Hinderungsgrund für die Anstellung älterer Frauen begegnet wird.

Weitere Anregungen aus Frauensicht

Beginn der Einzahlungen

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Beginn der Einzahlungen. Die NGO-Koordination schlägt vor, dass bereits ab 20 Jahren Einzahlungen zu leisten sind. Vorteile sind, dass die Altersgutschriften für 55- bis 65-Jährige von heute 18 % auf 16 % gesenkt werden könnten. Dadurch sanken die Lohnnebenkosten, was die Situation der älteren Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt verbessern würde. Zudem könnten junge Arbeitnehmende bereits früher mit sparen beginnen, wenn sie noch keine familiären Verpflichtungen haben.

Massnahmen zur Verhinderung von Geldabfluss aus der 2. Säule

Es fehlen Massnahmen um zu verhindern, dass vom angesparten Alterskapital der Erwerbstätigen übermässige Beträge für die Verwaltung und Anlage des Pensionskassenvermögens abgezogen werden. Da Frauen in vielen Fällen mit kleinen Renten auskommen müssen, trifft dieser übermässige Abfluss aus ihrem angesparten Alterskapital sie ganz besonders hart.

Die NGO-Koordination schlägt deshalb vor, Bestimmungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen, die die Kosten für Verwaltung und Management von Pensionskassen sinnvoll begrenzt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht, Präsidentin



Regula Kolar, Geschäftsführerin